



## **Satzung des Vereins für eine freie Hortbetreuung**

### **der Karl – Schapper- Schule e. V. "Kids der freien Hortbetreuung" („KfH“)**

#### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl-Schapper-Schule e.V. „Kids der freien Hortbetreuung (KfH).
2. Er hat seinen Sitz in Weinbach.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e. V. tragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt zum 01.07. und endet zum 30.06. des Jahres.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Errichtung und Förderung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Karl-Schapper – Schule, Weinbach. Er soll dafür Sorge tragen, dass sich die Betreuungsarbeit an den Erkenntnissen moderner Grundschulpädagogik, Psychologie und Sozialpädagogik orientiert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

#### **§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn des Vereines. Tatsächlich entstandener Aufwand(z.B. Reisekosten, Büromaterial, Telekommunikationskosten, etc.) kann den Mitgliedern auf Antrag durch Vorstandsbeschluss in angemessener Höhe ersetzt werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können grundsätzlich natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - b. durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von 8 Wochen nur zum nächsten 31.07. erklärt werden kann
  - c. durch Ausschluß, der nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen kann

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Eine beabsichtigte Änderung des Mitgliedsbeitrages muß in der Tagesordnung benannt sein
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 31.10. d.J. im Voraus fällig.

## § 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 3. Quartal durchzuführen.  
Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder Email an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest; jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen.  
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, soweit keine Mitgliedsbeitragsserhöhung, Satzungsänderung oder Vereinsauflösung betroffen ist.
3. Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
4. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
5. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung muß in der Tagesordnung benannt sein.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über alle grundsätzlichen Belange des Vereins, insbesondere
- a) Verabschiedung des Haushaltsplans
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Ausschluß von Mitgliedern

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/r,
  - b) 2. Vorsitzende/r,
  - c) Schriftführer/in,
  - d) Kassierer/in,
  - e) bis zu zwei Beisitzende,
  - f) ein Beisitzer der Gemeinde Weinbach in Form des Bürgermeisters oder Vertreter und ein Beisitzer der evangelischen Kirchengemeinde Weinbach in Form eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstände a) bis d).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände a) bis d) vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Der Vorstand wird im Jahr 2014 so gewählt, dass für die Zukunft eine Überlappung der Amtszeit stattfindet, so dass einmalig in 2014 die Vorstände a) und c) sowie ein Beisitzer für 3 Jahre gewählt werden.  
Die beiden Beisitzer von f.) werden nicht gewählt werden, sondern gelten als gesetzt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Insbesondere hat der Vorstand vor allem folgende Aufgaben:
- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - b.) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - c.) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
  - d.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - e.) Beschlussfassung über die in das Betreuungsangebot aufzunehmenden Kinder.

Der Vorstand tagt bei Bedarf. Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären

5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können einen tatsächlich entstandenen Aufwandsersatz (zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, etc.) in angemessener Höhe geltend machen.

## § 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei sie höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre jeweils tätig sein dürfen.

Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht der jederzeitigen Einsicht in die Kasse und Kassenbücher. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, soweit dies in der Tagesordnung angekündigt ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulförderverein der Karl-Schapper-Schule (Verein der Freunde und Förderer der Karl-Schapper-Schule Weinbach) der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am ... verabschiedet und tritt mit Wirkung vom ... in Kraft..

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Vorsitzende/r